



GEMEINDE OBERHAUSEN

(Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32.1 „Am Bergacker I“ und Bebauungs- plan Nr. 32.2 „Am Bergacker II“

Fachbeitrag zur speziellen artenschutz- rechtlichen Prüfung (saP)

Stand: 16.11.2023,
mit Ergänzungen vom 17.01.2024

Projekt-Nr.: 3042.193

Auftraggeber:

Gemeinde Oberhausen

Hauptstraße 4

86697 Oberhausen

Telefon: 08431 67 94-0

Fax: 08431 67 94-20

E-Mail: info@oberhausen-donau.de

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124

85276 Pfaffenhofen/ Ilm

Telefon: 08441 5046-0

Fax: 08441 490204

E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung:

Stefanie Edinger-Beuschel,

Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Datengrundlagen	5
3	Methodisches Vorgehen	5
4	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung	6
4.1	Beschreibung und Lage.....	6
4.2	Schutzgebiete, Biotope und ASK.....	11
5	Wirkung des Vorhabens	12
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	12
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	12
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	13
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	13
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	13
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	14
7	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	14
7.1.2	Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie	15
7.1.2.1	Säugetiere.....	15
7.1.2.2	Reptilien	16
7.1.2.3	Amphibien	16
7.1.2.4	Libellen.....	16
7.1.2.5	Käfer	16
7.1.2.6	Tagfalter	16
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	17
7.2.1	Nicht planungsrelevante, häufige Vogelarten.....	19
7.2.2	Planungsrelevante Vogelarten im UG.....	19
7.2.3	Planungsrelevante Vogelarten angrenzend an das UG	20

7.3	Sonstige betroffene Arten	20
8	Gutachterliches Fazit	20
	Literaturverzeichnis	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Luftbild mit Kennzeichnung der Bebauungsplanbereiche (BP), o. M.....	4
Abb. 2:	Erweiterungsflächen der beiden Bebauungspläne, rot markiert (Quelle: BayernAtlas 2023).....	7
Abb. 3:	UG1: Blick in Richtung Südosten (Datum: 04.05.2023)	7
Abb. 4:	UG1: Blick in Richtung Westen (Datum: 04.04.2023)	8
Abb. 5:	UG2: Blick von Südwesten in Richtung Nordosten (Datum: 04.05.2023).....	8
Abb. 6:	UG2: Blick von Südosten in Richtung Nordwesten (Datum: 04.05.2023).....	9
Abb. 7:	Blick von Osten in Richtung Westen zur Schreinerei Pettmesser (Datum: 24.05.2023).....	9
Abb. 8:	Blick von Osten in Richtung Westen zur Schreinerei Pettmesser (Datum: 04.05.2023).....	10
Abb. 9:	Blick von Nordosten in Richtung Südwesten zum Sportplatz (Datum: 04.05.2023).....	10
Abb. 10:	Blick von Südosten in Richtung Nordwesten zur Schreinerei Pettmesser (Datum: 04.05.2023).....	11
Abb. 11:	Ausschnitt aus der ASK TK 7232 Burgheim Nord (Erweiterungsbereiche, rot), o. M.....	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Oberhausen hat die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32.1 „Am Bergacker I“ und des Bebauungsplanes Nr. 32.2 „Am Bergacker II“ beschlossen. Neben der geplanten Betriebserweiterung der Schreinerei Pettmesser möchte die Gemeinde einem weiteren ortsansässigen Betrieb die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Entwicklung einräumen.

Die beiden Bebauungsplanumgriffe liegen in einer Entfernung von ca. 140 m zueinander im Süden des Ortsteils Oberhausen in direkter Anbindung an den derzeitigen Ortsrand.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32.1 „Am Bergacker I“ umfasst sowohl das bestehende Betriebsgelände der Schreinerei als auch die geplante Erweiterungsfläche in Richtung Süden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32.2 „Am Bergacker II“ beinhaltet die Baurechtsschaffung für eine forstwirtschaftliche Lagerhalle sowie für ein Wohnhaus.

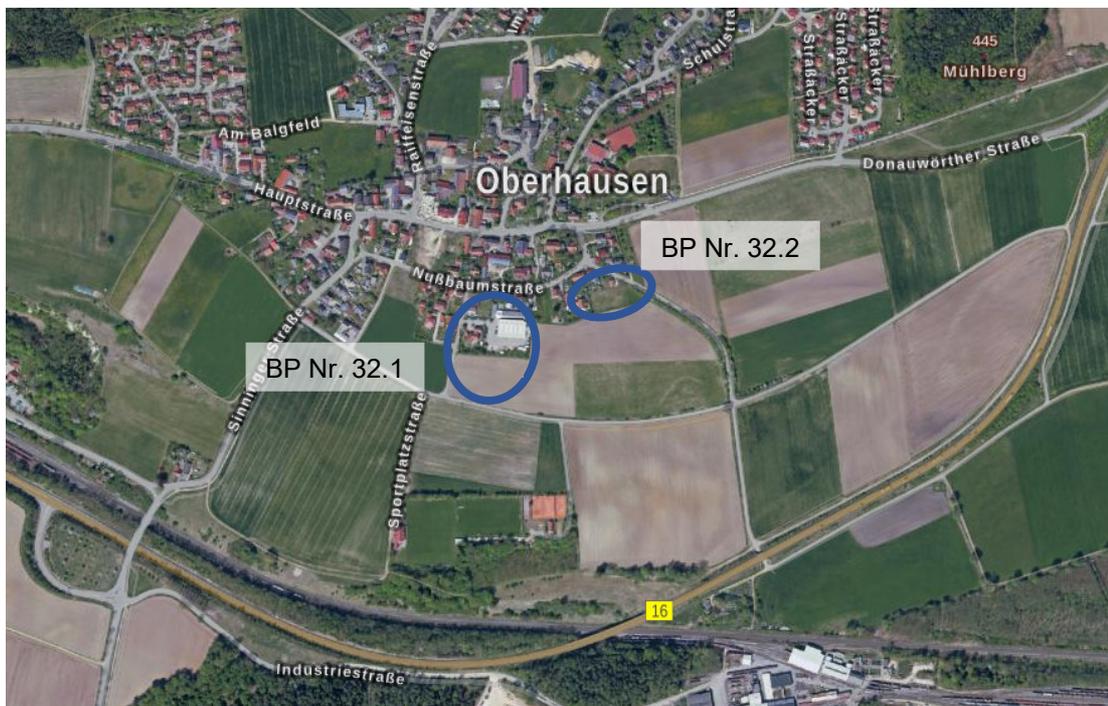


Abb. 1: Luftbild mit Kennzeichnung der Bebauungsplanbereiche (BP), o. M.¹

Die Umsetzung der geplanten Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen ist. Die artenschutzrechtliche Prüfung konzentriert sich dabei vorrangig auf die unbebauten Erweiterungsflächen sowie unmittelbar angrenzenden Freiflächen.

¹ Bayerische Vermessungsverwaltung, BayernAtlas, Stand November 2022

Die artenschutzrechtlichen Belange potenziell oder sicher betroffener Arten werden nachfolgend diskutiert.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Lebensstätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollte es durch die geplante Maßnahme zu Verstößen gegen die genannten Verbote kommen können, werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) notwendig, werden diese im Bebauungsplan festgesetzt.

2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der saP zum Bebauungsplan „Am Bergacker“ herangezogen:

- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Biotopkartierung sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK) TK 7232 Burgheim Nord (Stand: 09.12.2022)
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (FIS-Natur-Online-Viewer))
- Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen² (Online-Abfrage)
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32.1 „Am Bergacker I“ und Bebauungsplan Nr. 32.2 „Am Bergacker II“ (WipflerPLAN, 06.11.2023)
- Übersichtsbegehungen zur Erfassung von artenschutzrechtlichen Strukturen und Arten am 04.04.2023, 20.04.2023, 04.05.2023 sowie 24.05.2023

3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) mit dem Stand von 08/2018 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“

² Landesamt für Umwelt: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=7232&typ=tkblatt> (Stand 15.06.2023)

sowie der „Arbeitshilfe ‚Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ vom Bay. LfU mit dem Stand von 02/2020.

Das in diesem Fall zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen (verfügbar in der Internet Arbeitshilfe des LfU).

Es soll geprüft werden, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zu prüfenden Tierarten bzw. Standorte der pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Im Hinblick auf das Störungsverbot liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (LANA 2010).

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wird im ersten Schritt einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung mittels Abschichtung (Relevanzprüfung) ermittelt. Die Arten, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind für die weiteren Prüfschritte nicht relevant. Im zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten Bestandsermittlungen im Gelände durchgeführt.

Zur Erfassung der Brutvögel fanden vier Tagesbegehungen zwischen März und Juni statt. Die Kartierungen wurden ausschließlich bei günstigen Bedingungen nach fachlichen Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) durchgeführt.

4 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung

4.1 Beschreibung und Lage

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt am südlichen Ortsrand von Oberhausen, ca. 500 m nördlich der Bundesstraße B16 zwischen den Straßen „Am Bergacker“ und „Nußbaumstraße“ vorrangig auf der Flurnummer 282, Gemarkung Oberhausen.

Das Flurstück (Nr. 282, Gmkg. Oberhausen, Gemeinde Oberhausen), das direkt an die Ortsbebauung heranreicht, wird überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Eine kleiner Teilfläche im Nordosten und eine größere Teilfläche im Südosten werden als Wiesen genutzt.

Am Ortsrand wachsen in den Privatgärten stellenweise größere und kleiner Bäume sowie Strauchgruppen. Die Nußbaumstraße wird außerorts von einer Hecke gesäumt. Im Süden des Flurstücks wachsen einzelne Gehölze zur die Fläche begrenzenden Straße hin.

Das Gelände auf dem Flurstück fällt vom Ortsrand bis zur Straße hin (stellenweise sehr deutlich) von Nord nach Süd ab. Darüber hinaus ist über die ganze Fläche ein Gefälle von Ost nach West vorhanden.

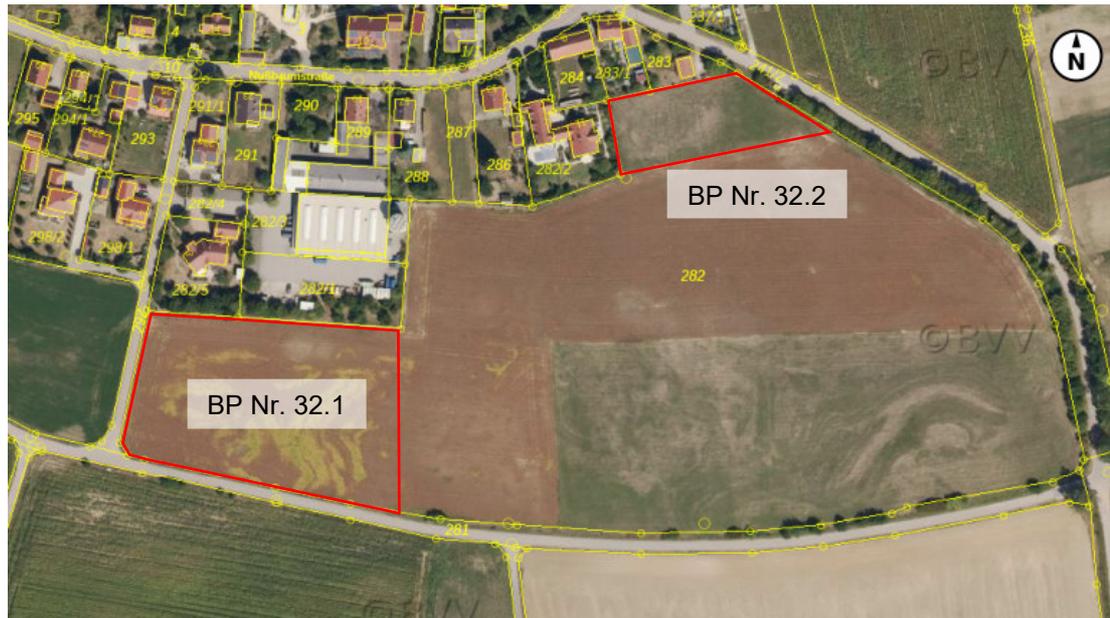


Abb. 2: Erweiterungsfelder der beiden Bebauungspläne, rot markiert (Quelle: BayernAtlas 2023)



Abb. 3: UG1: Blick in Richtung Südosten (Datum: 04.05.2023)



Abb. 4: UG1: Blick in Richtung Westen (Datum: 04.04.2023)



Abb. 5: UG2: Blick von Südwesten in Richtung Nordosten (Datum: 04.05.2023)



Abb. 6: UG2: Blick von Südosten in Richtung Nordwesten (Datum: 04.05.2023)



Abb. 7: Blick von Osten in Richtung Westen zur Schreinerei Pettmesser (Datum: 24.05.2023)



*Abb. 8: Blick von Osten in Richtung Westen zur Schreinerei Pettmesser
(Datum: 04.05.2023)*



Abb. 9: Blick von Nordosten in Richtung Südwesten zum Sportplatz (Datum: 04.05.2023)



Abb. 10: Blick von Südosten in Richtung Nordwesten zur Schreinerei Pettmesser (Datum: 04.05.2023)

4.2 Schutzgebiete, Biotope und ASK

Das UG weist weder ein Schutzgebiet noch ein Schutzobjekt gem. BayNatSchG auf. Europäische Schutzgebiete und Flächen (FFH-Gebiet, Natura 2000) sind von der Planung nicht betroffen. Amtlich kartierte Biotopflächen oder nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen liegen ebenfalls nicht vor.

Gemäß der **Artenschutzkartierung** (ASK) TK 7232 Burgheim Nord³ liegt im Umfeld folgender ASK-Punktnachweis: 1344: Kirche (Fledermäuse (unbestimmt); 2000).

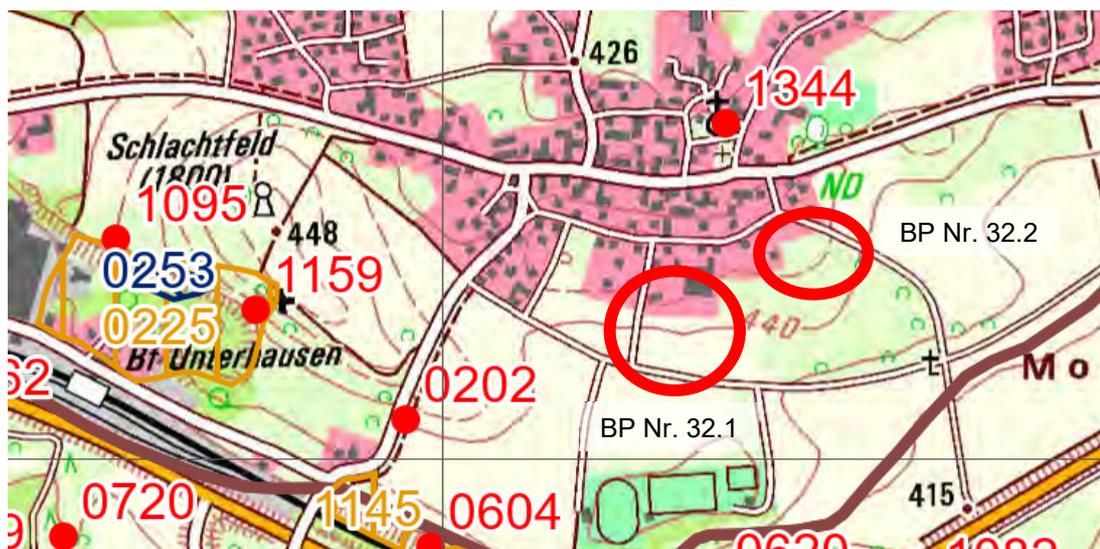


Abb. 11: Ausschnitt aus der ASK TK 7232 Burgheim Nord (Erweiterungsbereiche, rot), o. M

³ Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung Bayern, TK 7232 Burgheim Nord [Stand: 09.12.2022]

5 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können (vgl. BfN 2022).

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die mit dem Bau von Gebäuden und Erschließungsstraßen sowie durch die Anlage von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen verbundenen Störungen werden Tiere vorübergehend beeinträchtigt.

- Funktionsverlust/-beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke im Eingriffsbereich
- temporäre Flächenumwandlung
- erhöhte Lärmentwicklung
- temporär begrenzte Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Flächeninanspruchnahme

In Folge der genannten Punkte kann es zu temporären Verlusten bzw. Störungen von potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungsgebieten oder Verbundhabitaten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Durch die Flächeninanspruchnahme geht Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere verloren. Damit einher gehen Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung. Durch die erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Plangebiets sind betriebsbedingt negative Auswirkungen auf Insekten zu erwarten. Diese sollen durch ein insektenverträgliches Beleuchtungskonzept (gelbliches Licht, geringe Abstrahlung in die umgebende Landschaft und nach oben) minimiert werden.

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme/ Überbauung im Bereich des geplanten Baugebietes samt infrastruktureller Einrichtungen
- Verlust von Lebensräumen wildlebender Tiere (Versiegelung, Überbauung)
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushalts

- Veränderung des Ortsbildes

Durch die genannten anlagenbedingten Wirkprozesse werden angrenzende Flächen mit potenzieller Habitatsignung für diverse Tierarten dauerhaft beeinträchtigt und umgestaltet. Dadurch kann es zum Funktionsverlust bzw. der Entwertung von Habitaten kommen. Ebenso können potenzielle Wanderkorridore beeinträchtigt werden.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Zuge des Nutzungsaufnahme kommt es zu einem neuen Verkehrsaufkommen, zu Beunruhigungen durch Menschen etc. in bisher störungsfreiem Gebiet. Damit verbunden sind erhöhte Lärmemissionen sowie die Störung durch Beleuchtung.

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zu Scheueffekten von störungsempfindlichen Tierarten kommen. Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung bleiben bestehen.

Auch während des Betriebs bleiben das Relief und somit der Wasserabfluss verändert. Das landschaftliche Retentionsvermögen und die Grundwasserneubildung werden reduziert.

- erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Fahrzeuge
- erhöhte Lärmemission
- Störung durch Beleuchtung
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zur Störung von Nahrungshabitaten, störungsempfindlichen Tierarten, Fortpflanzungsstätten oder potenziellen Verbundkorridoren im Umfeld kommen. In weiterer Folge kann es dadurch zu einem möglichen Verlust potenzieller Funktionsbeziehungen für sensible Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

V1: Zeitliche Beschränkung der Gehölzfällung

Gehölzfällungen dürfen lediglich zwischen 1.10. und 28.02., außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September), durchgeführt werden.

V2: Anreicherung der Strukturvielfalt

Zur Anreicherung der Strukturvielfalt ist auf eine qualitätvolle Begrünung der Baugebiete zu achten, um damit Arten neue bzw. alternative (Nahrungs-)Habitate zu bieten.

V3: Verwendung gebietseigenen Saatguts

Sollte eine Ansaat erfolgen, sind zur Anreicherung der Habitat- und Strukturvielfalt Freiflächen zur freien Landschaft hin mit gebietseigenem Saatgut anzusäen.

V4: Verwendung von insektenfreundlichem Licht

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten (als Nahrung für Fledermäuse) sollten zur Beleuchtung ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse verwendet werden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für die Fläche des Geltungsbereichs sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt. Die Flächen bieten zudem keinen geeigneten Lebensraum der potenziell vorkommen Arten.

Es konnten keine geschützten oder wertvollen Pflanzenarten nachgewiesen werden.

7.1.2 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht unter das Schädigungs- und Störungsverbot. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können jedoch trotzdem erfüllt werden, wenn es sich um unverzichtbare Teilhabitate handelt, wie z. B. regelmäßig frequentierte Nahrungs- und Jagdhabitate. Werden diese Habitate jedoch nur unregelmäßig genutzt und sind daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art, fallen diese nicht unter die Schutzvorschriften (LANA 2010).

7.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Je nach Fledermausart werden unterschiedliche Lebensräume wie Wälder, offene und halboffene Landschaften sowie Siedlungsbereiche bewohnt und für die Fortpflanzung genutzt. Baumhöhlen oder -spalten, Rindenabplatzungen sowie Bauwerke werden als Sommerquartiere genutzt. Winterquartiere in Gewölben, Bauwerken oder frostfreie Höhlen und Keller gelten als Ruhestätte.

Zwar sind in einem Umfeld von 200 bis 300 m Fledermäuse (Kirche) nachgewiesen, jedoch ist eine Beeinträchtigung dieser Arten durch die Maßnahmen nicht zu erwarten, da weder Quartiere in Baumhöhlen noch Gebäude betroffen sind. Die im Rahmen der Firmenerweiterung zu fällenden Obstbäume auf dem Gelände der Schreinerei Pettmesser eignen sich aufgrund ihrer geringen Größe nicht als Quartier. Die vorhandenen Rindenabplatzungen und Spalten sind flach bzw. geringflächig und sind als Fledermausquartier wenig geeignet. Die vorhandenen Acker- und Grünflächen können als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Die Erweiterungsflächen könnten verschiedenen Fledermausarten als Nahrungshabitat dienen, welches artenschutzrechtlich jedoch nicht relevant ist, da es sich nicht um ein existenziell notwendiges Nahrungshabitat handelt. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Bebauung aufgrund des Rückgangs an möglichen Jagdhabitaten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Fledermausarten führt.

Somit werden durch die Maßnahmen keine Verbotstatbestände ausgelöst. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden

Die (Gehölz-)Strukturen entlang der Nußbaumstraße können für Fledermäuse als wichtige Flugrouten dienen. Diese Grünstrukturen werden durch die Planung jedoch nicht berührt. Nach Herstellung der Baugebiete einschließlich der Gehölzpflanzungen entstehen neue, attraktive Strukturen. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen kann demnach ausgeschlossen werden.

Aus der Gruppe der saP-relevanten Säugetiere (Biber, Wildkatze und Haselmaus) sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der strukturellen Gegebenheiten keine weiteren Arten prüfungsrelevant.

7.1.2.2 Reptilien

Das Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsgebiet (UG) konnten keine Reptilienarten nachgewiesen werden. Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

7.1.2.3 Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Potenzielle Laichplätze finden sich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Bebauung nicht. Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

7.1.2.4 Libellen

Das Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

7.1.2.5 Käfer

Das Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

7.1.2.6 Tagfalter

Im UG konnten bei den Begehungen keine Futterpflanzen nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit im Sinne der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist für europarechtlich geschützte Falterarten deshalb nicht zu erwarten.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Erfassung der Brutvogelbestände wurden vier Übersichtsbegehungen durchgeführt. Dabei wurden Reviergesang und Sichtbeobachtungen notiert. Die Begehungen fanden jeweils in den Morgenstunden, bis zu 4 Stunden nach Sonnenaufgang statt.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im UG und daran angrenzend nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EZB	Status im UG
Amsel*	<i>Turdus merula</i>				wahrscheinlicher Brutvogel (angr.)
Bachstelze*	<i>Motacilla alba</i>				Nahrungsgast (angr.)
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>				Nahrungsgast (angr.)
Elster*	<i>Pica pica</i>				Nahrungsgast (angr.)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s	Nahrungsgast (angr.)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	u	wahrscheinlicher Brutvogel (angr.)
Grünfink*	<i>Chloris chloris</i>				möglicher Brutvogel (angr.)

Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>				möglicher Brutvogel (angr.)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V		u	wahrscheinlicher Brutvogel (angr.)
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>				Brutvogel (angr.)
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>				Nahrungsgast (angr.)
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>				Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	u	Nahrungsgast
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>				Nahrungsgast (angr.)
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>			g	Nahrungsgast (angr.)
Schwanzmeise*	<i>Aegithalos caudatus</i>				Nahrungsgast / Durchzügler
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	g	sicherer Brutvogel (angr.)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		u	Nahrungsgast / Durchzügler

fett zu prüfende Art

RLB aktuelle Rote Liste Bayerns und **RLD** Rote Liste Deutschland

EZB Erhaltungszustand Brutvorkommen

1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Art der Vorwarnliste, g= günstig, s= schlecht, u= ungünstig/unzureichend

* weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

Brutvogel (= sicher brütend), wahrscheinlicher Brutvogel (= Brut aufgrund regelmäßiger Beobachtungen im Gebiet wahrscheinlich), möglicher Brutvogel (= Brut im Gebiet zwar möglich, aber nicht anzunehmen)

Es wurden insgesamt 18 Vogelarten festgestellt, Brutvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste. Davon konnten zwei Arten (Rauchschwalbe und Rabenkrähe) nahrungssuchend auf den Erweiterungsflächen und 16 Arten in der unmittelbaren Umgebung beobachtet werden.

Ein für das Vorhaben relevantes Brutrevier einer saP-relevanten Art konnte weder auf den Erweiterungsflächen noch in der unmittelbaren Umgebung nachgewiesen werden.

In der nachfolgenden Karte sind die erfassten Brutreviere dargestellt.

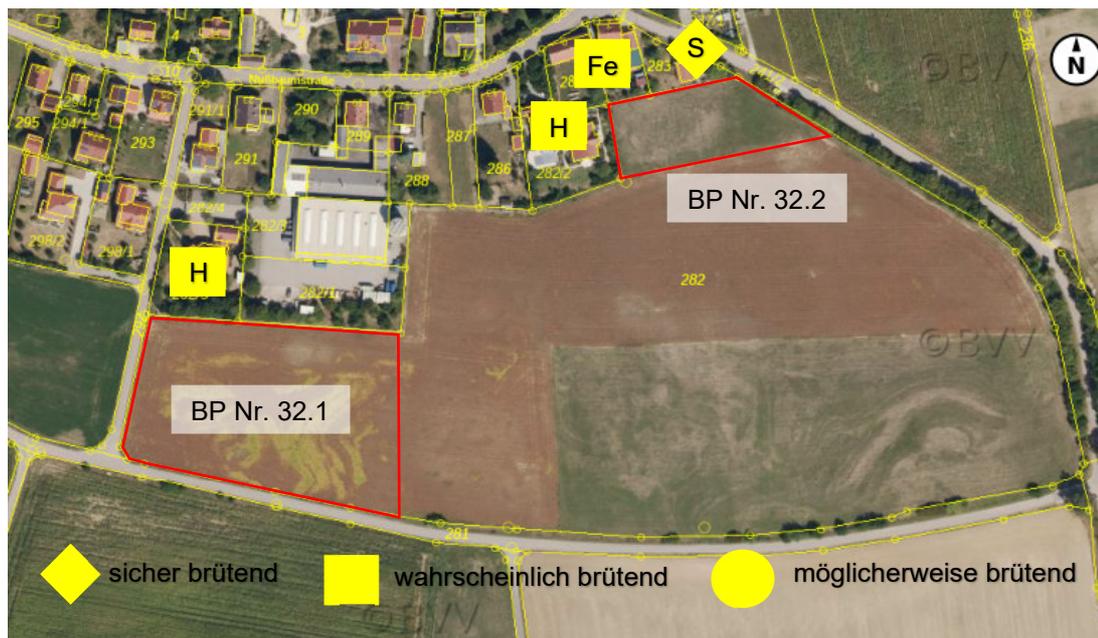


Abb. 12: Brutreviere saP-relevanter Vogelarten (Fe: Feldsperling, H: Haussperling, S: Star), Erweiterungsflächen der beiden Bebauungspläne, rot markiert (Quelle: BayernAtlas 2023)

Östlich der die Nußbaumstraße begleitenden Hecke liegen Feldlerchen-Reviere. Auf dem Acker südlich des BP Nr. 32.2 konnte eine Feldlerche und ein Schafstelzen-Paar bei der Nahrungssuche beobachtet werden.

7.2.1 Nicht planungsrelevante, häufige Vogelarten

Der Großteil der nachgewiesenen Arten sind sog. „Allerweltsarten“ (vgl. Tab. 1). Durch das Vorhaben erfolgt für diese Arten bei Umsetzung der in Kap. 6.1 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Diese Arten brauchen keiner saP unterzogen werden, da eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit bei einer Umsetzung der in Kap. 6.1 beschriebenen Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

7.2.2 Planungsrelevante Vogelarten im UG

Als Nahrungsgast konnten im UG sowie auf den angrenzenden Ackerflächen Rauchschwalben beobachtet werden.

Das Untersuchungsgebiet ist artenschutzrechtlich jedoch nicht relevant ist, da es sich nicht um ein existenziell notwendiges Nahrungshabitat handelt. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Überbauung aufgrund des Rückgangs an möglichen Jagdhabitaten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die Umsetzung der Planung führt zu keiner Verringerung oder Verschlechterung der Nahrungsressourcen. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (V2 und V3)

kann das Planungsgebiet von Nahrungsgästen weiterhin als Teil ihres Nahrungsgebiets genutzt werden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass bei den festgestellten gelegentlich auftretenden Nahrungsgästen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

7.2.3 Planungsrelevante Vogelarten angrenzend an das UG

Östlich der die Nußbaumstraße begleitenden Hecke liegen Feldlerchen-Reviere. Auf dem Acker südlich des BP Nr. 32.2 konnte eine Feldlerche und ein Schafstelzen-Paar bei der Nahrungssuche beobachtet werden.

Grundlegend ist festzuhalten, dass es sich bei den Erweiterungsflächen um einen aus avifaunistischer Sicht vorbelasteten Standort mit teilweise bestehender Kulissenwirkung handelt.

Die Erweiterungsflächen schließen unmittelbar an den bebauten bzw. eingegrünten Ortsrand an. Am Ortsrand wachsen in den Privatgärten stellenweise größere und kleiner Bäume sowie Strauchgruppen.

Im Osten wird die Nußbaumstraße außerorts von einer Hecke gesäumt. Im Süden des Flurstücks wachsen einzelne Gehölze zur die Fläche begrenzenden Straße hin. Weiter südwestlich liegen die bewachsenen, eingegrünt Sportflächen.

Das Gelände auf dem Flurstück fällt vom Ortsrand bis zur Straße hin (stellenweise sehr deutlich) von Nord nach Süd ab. Dies ist für Bodenbrüter, die gerne eine „freie Sicht“ bevorzugen, nachteilig.

Es ist davon auszugehen, dass bei den festgestellten gelegentlich auftretenden Nahrungsgästen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Umsetzung der Planung wird nicht in die südlich des UG 2 angrenzenden Ackerflächen (Nahrungs-Teilhabitat) eingegriffen. Direkte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen nicht. Eine Tötung ist ebenfalls auszuschließen.

7.3 Sonstige betroffene Arten

Feldgrillen konnten entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des BP Nr. 32.2 festgestellt werden.

Bei der Feldgrille handelt es sich weder um eine besonders noch um eine streng geschützte Tierart nach § 44 BNatSchG. Die Feldgrille wird in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet eingestuft. In der Roten Liste Bayerns (Stand: 2017) ist sie nicht erfasst.

8 Gutachterliches Fazit

In diesem Gutachten wurden die gemeinschaftlich streng geschützten Arten abgeschichtet und im Hinblick auf die Wirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eingehender geprüft.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32.1 „Am Bergacker I“ und zum Bebauungsplan Nr. 32.2 „Am Bergacker II“ hat ergeben, dass unter Einhaltung der unter Kap. 6 vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Vorhabenrealisierung für die untersuchten Arten(gruppen) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 17.01.2024



Sabine Korch
Landschaftsplanerin

Literaturverzeichnis

Gesetze:

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258

Literatur:

Andrä, E. et al. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2012): Das Compendium der Vögel Mitteleuropas.- Ein umfassende Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. 1448 S., Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftreihe Bayer. LfU 166. 384 S. Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. von & Pfeifer R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Binot M., Bless R., Boye P., Gruttke H. & Pretscher P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (2020): Projekte, Pläne, Wirkfaktoren. Quelle: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=menue_proplawi

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung einer Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. 115 S.

Doerpinghaus A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

Günther, R. (1996). Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt, 25 S.

Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Zauneidechse, Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen, 36 S.

Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen – In: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77, S. 93-142

Rödl H. et al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart, Ulmer, 256 S.

StMUV: Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), München [Stand: 22.02.2023]

Südbeck P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.